

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck
der Stadt Halle (Westf.)
vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am 14.12.2016 folgende Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtung der städtischen Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

1.	Nutzungsgebühren	
1.1	Reihengräber	540,-- €
1.2	Wahlgräber	
	a) Nutzungsgebühr bzw. Erneuerungsgebühr je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	540,-- €
	b) Ausgleichsgebühr je Grabstelle und Jahr (Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit - § 13 der Friedhofssatzung -, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab mit sofortiger Wirkung die genannte Ausgleichsgebühr zu entrichten.)	18,-- €
1.3	Rasenuhrenreihengrab mit Nutzungsrecht für 30 Jahre einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	1.102,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (Von sämtlichen Wahlgrabinhabern/Wahlgrabinhaberinnen wird eine Unterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr erhoben.)	14,-- €
3.	Bestattungsgebühren	
	a) Erwachsene	550,-- €
	b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,-- €
	c) Urnen	240,-- €
	d) Totgeburten	240,-- €
	Die Gebühren zu § 4 Ziff. 3 Buchstabe a – d umfassen die Grabbereitung und Grabausschmückung sowie die Benutzung des Friedhofswagens.	
4.	Gebühr für die Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes	23,-- €
5.	Gebühr für Um-, Aus- und Einbettungen	
5.1	Umbettungen auf den gleichen Friedhof	
	a) Erdgrab	920,-- €
	b) Urne	480,-- €
5.2	Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof	
	a) Erdgrab	740,-- €
	b) Urne	240,-- €
5.3	Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	a) Erdgrab	550,-- €
	b) Urne	240,-- €
	Eventuell entstehende Kosten für die Beschaffung eines Ersatzsarges oder für die Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern sind nach § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung besonders zu entrichten.	
6.	Genehmigungsgebühr für Grabmale	16,-- €
7.	Gestellung von Sargträgern	182,-- €
8.	Sonstige Gebühren	13,-- €
	für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzezeugnisse o. ä.	

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck der Stadt Halle (Westf.) vom 20.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halle (Westf.), den 15.12.2016

Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin